

**DE**

**BAND 29 (2022)**

**PROCESSIBUS**

**MATRI-**

**MONIALIBUS**



## De Processibus Matrimonialibus

# DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen  
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von  
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge  
Schriftleitung: Elmar Güthoff

29. Band  
Jahrgang 2022

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link  
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745870725>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-944053>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
[dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.



## **PublIQation – Wissenschaft veröffentlichen**

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2022 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand GmbH,  
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-7072-5

Statuten und Ordnungen im Kirchenrecht und im Verhältnis zur Gesetzgebungskompetenz sowie zur Hierarchie zwischen den Normen.

Eine der bedeutendsten Neuerungen des CIC/1983 bestand darin, einen Akzent auf die Verwaltungsakte zu setzen, die von der kirchlichen Ausführungsgewalt üblicherweise verwendet werden, um Personen zuzuweisen, Ressourcen anzuordnen, Rechtsbeziehungen zu schaffen, zu ändern oder zu beenden und um für die konkreten Bedürfnisse des Volkes Gottes zu sorgen. Damit befasst sich der Autor im dritten Kapitel und zeigt, wie im Kirchenrecht die Handhabung mit den allgemeinen und einzelnen Verwaltungsakten aussieht.

Daniel CENALMOR stellt in jeder Hinsicht einen gesamten Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Kanonistik dar und deckt den ganzen Fragenkreis der allgemeinen Normen des geltenden Kirchenrechts ab. Bewusst verzichtet er auf viele Fachbegriffe, die er jedoch anderweitig erklärt. Bei manchen Ausführungen fehlen allerdings Verweise auf Kanones des CIC/1983. Gelegentlich fragt man sich, ob dies für studentische Benutzer nicht eine Gefahr bedeuten könnte. Der vom Verfasser gewählte Ansatz, dem Wesen der Kanonistik entsprechend und aus rechtlicher Perspektive verschiedene Themen für Anfänger allgemeinverständlich und zugänglich werden zu lassen sowie explizit zu zeigen, wie sie sich in die Betrachtung des Geheimnisses der Kirche einfügen, insbesondere im Lichte der im Zweiten Vatikanischen Konzil definierten Ekklesiologie, erweist sich als fruchtbar. Dieses Ziel hat er erreicht. Auch für Kirchenrechtler zeigt die Studie, dass sich die Kanonistik als ernstzunehmender Zuarbeiter, Gesprächspartner und vielleicht sogar als Inspirator im Hinblick auf andere theologische Disziplinen erweisen kann.

Yves KINGATA, München

\* \* \*

**10. DIEGO-LORA, Carmelo de / RODRÍGUEZ-OCAÑA, Rafael, *Lecciones de derecho procesal canónico. Parte general. (Colección canónica)* Pamplona: EUNSA 2. Aufl. 2020. 457 S., ISBN 978-84-313-5642-2. 13,99 EUR (E-book), 24,00 EUR (gedruckt) [ESP].**

Das vorliegende Handbuch unter dem Titel *Lecciones de Derecho Procesal Canónico* (Vorlesungen über das kanonische Prozessrecht) richtet sich sowohl an die Studenten des Lizentiats im kanonischen Recht als auch an die Mitarbeiter kirchlicher Gerichte. Es handelt sich um das Handbuch der beiden Professoren zur Vorlesung über den Allgemeinen Teil des kanonischen Prozessrechts an der Universität von Navarra, der im ersten Teil des siebten Buches des CIC/1983, genauer in den cc. 1400-1500 geregelt ist, der auch als statischer Teil bezeichnet wird.

Es wird nicht auf die Teile II-IV des siebten Buches, d.h. das ordentliche Streitverfahren und die besonderen Verfahrensarten im Einzelnen eingegangen, was nach Rafael RODRÍGUEZ-OCAÑA Objekt eines weiteren, noch nicht erschienenen

Bandes sein soll, der vermutlich den Untertitel „Spezieller Teil“ tragen wird. Das System des kanonischen Prozessrechts wird dabei an den beiden Grundfeilern „richterliche Gewalt“ und „Klage“ aufgehängt.

Der erstmals im Jahr 2003 erschienene Band wurde durch die Einbeziehung der Instruktion *Dignitas Connubii* aus dem Jahr 2005, der beiden Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* aus dem Jahr 2015, sowie durch die Ergänzung der Literaturhinweise umfassend überarbeitet. Zwischen der ersten und der zweiten Auflage vergingen siebzehn Jahre. Prof. Carmelo DE DIEGO-LORA erstellte die Lektionen 1 bis 11 sowie 14 bis 16 und damit den größten Teil des Buches, während Prof. RODRÍGUEZ-OCAÑA die Lektionen 12, 13, 17 und 18 verfasste. Letzterer stellte auch den kritischen Apparat und die Bibliografie des gesamten Werkes zusammen. Noch vor Erscheinen der nun rezensierten zweiten Auflage verstarb Prof. Carmelo DE DIEGO-LORA im Jahr 2018 in seinem 97. Lebensjahr. Obwohl die Reformen zum Prozessrecht noch nicht endgültig abgeschlossen zu sein scheinen, wollten die Autoren das Erscheinen der Lektionen dennoch nicht weiter hinausschieben, damit die Studenten über einen aktualisierten Text verfügen. Die Redaktionsarbeit wurde während der Pandemie, d.h. im Mai 2020, abgeschlossen.

Die Materie wurde von den beiden bekannten Altmeistern des Prozessrechts der Fakultät der Universität von Navarra für kanonisches Recht in siebzehn *Lecciones*, d.h. universitäre Vorlesungen, gegliedert.

Die erste Lektion handelt von der richterlichen Gewalt in der Kirche. Besonderer Wert wird dabei auf die klare Unterscheidung zwischen richterlicher und exekutiver Gewalt, zwischen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit und Angelegenheiten der Verwaltung gelegt.

Die zweite Lektion beschäftigt sich mit den Begriffen „Prozess“ und „Prozessrecht“, deren Charakteristiken sowie deren Autonomie im Rahmen der Rechtswissenschaft.

Die dritte Lektion präsentiert allgemein die verschiedenen Ansätze der Definition der Klage und erst dann die Klage im kanonischen Prozessrecht sowie im CIC/1983. Die Klage dient dem Schutz der subjektiven Rechte und der legitimen Interessen. Dabei wird im Besonderen das Verhältnis der Klage zum Anspruch erläutert.

Die vierte Lektion handelt von den verschiedenen Arten von Klagen: Leistungsklagen, Rechtsgestaltungsklagen, Nichtigkeitsklagen, Annullierungsklagen, Schadenersatzklagen, die fünfte Lektion widmet sich den an den kirchlichen Gerichten häufigsten Klagen, d.h. der Ehenichtigkeitsklage, der Klage zur Trennung von Tisch und Bett, der Weihenichtigkeitsklage, der Strafklage sowie dem Erlöschen und der Verjährung von Klagen.

In der sechsten Lektion geht es um die aktive und die passive Legitimation der Parteien sowie um die Beteiligung Dritter, in der sechsten Lektion um die Klagehäufung sowie die verschiedenen Arten von Streitgenossenschaft.

Die siebte Lektion beschäftigt sich mit der rechtlichen Natur des Prozesses und den verschiedenen Theorien dazu, der räumlichen und zeitlichen Anwendbarkeit der Verfahrensnormen sowie deren Interpretation, während die achte Lektion den Begriff „Prozess“ anhand verschiedener Theorien näher erklärt.

Die neunte Lektion erläutert die Rechtsfähigkeit der physischen und der juristischen Person, der Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit im Kirchenrecht sowie der Parteifähigkeit physischer und juristischer Personen sowie von Minderjährigen.

In der zehnten Lektion geht es um die Postulationsfähigkeit und die Voraussetzungen, um Prozessvertreter oder Anwalt zu sein, während sich die elfte Lektion mit dem Kirchenanwalt und dem Ehebandverteidiger, dem Unterschied zwischen beiden Ämtern, ihren jeweiligen Rechten und Pflichten sowie mit der obligatorischen Ladung auseinandersetzt.

Die zwölfte Lektion stellt die Gerichtsorgane der Kirche vor: den Papst und den Diözesanbischof, die Diözesangerichte, den Gerichtsvikar, die Diözesanrichter, die Einzelrichter, die Kollegialgerichte, die verschiedenen Funktionen im Kollegialgericht (Vorsitzende, Berichterstatter und Vernehmungsrichter), Assessoren, Notare, Interdiözesane Gerichte, Metropolitangerichte und sonstige Gerichte zweiter Instanz, das Gericht der Römischen Rota, die Apostolische Signatur, die Kongregation für die Glaubenslehre sowie schließlich die Gerichte der Religionen.

In der dreizehnten Lektion geht es um den Begriff der Kompetenz, die Einrede der absoluten und der relativen Inkompetenz, die Kompetenzprüfung durch den Richter sowie die Lösung eventueller Kompetenzkonflikte.

Die vierzehnte Lektion widmet sich den Verfahrensgrundsätzen: Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Verfahrens, Offizial- oder Parteienmaxime, einsehbare bzw. vertrauliche Akten, während die fünfzehnte Lektion die Frage nach den Prozessakten, der Schriftlichkeit, der Gerichtssprache, den örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen des Prozesses sowie die Arten und Berechnung der Fristen erläutert.

Die sechzehnte Lektion klassifiziert die Prozessakten nach dem Objekt und nach dem Subjekt und legt im Anschluss an die Unterscheidung zwischen Urteilen in Zwischensachen und Endurteilen die Arten richterlicher Dekrete vor.

Die siebzehnte Lektion erläutert Unterbrechung, Erlöschen und Verzicht auf die Rechtshängigkeit, die Frage der Fortsetzung des Ehenichtigkeitsprozesses nach dem Tod eines der Partner sowie die Folgen des Ausscheidens von Pfleger oder rechtl. Vertreter, während die achtzehnte und letzte Lektion der einver-

nehmlichen Streitbeilegung in den Formen des Vergleichs, des Schiedsvertrags und des schiedsrichterlichen Verfahrens gewidmet ist. Eine besondere Rolle kommt dabei den von den Bischofskonferenzen errichteten Schlichtungsstellen zu.

Diese Auflistung des Inhalts zeigt, wie umfassend die Grundlagen des kanonischen Prozessrechts dargelegt und wie detailliert vor allem die im siebten Buch des CIC/1983 verwendeten Begrifflichkeiten erklärt werden.

Weiter Raum wird von den Autoren der Klärung der im Prozessrecht des CIC/1983 verwendeten Begriffe gewidmet, wobei die Besonderheiten im kanonischen Prozessrecht hervorgehoben werden. So werden zur Unterscheidung zwischen gerichtlichen und Verwaltungsverfahren die von MÖRSDORF genannten Kriterien dargelegt, dann jene von Eduardo LABANDEIRA, der an derselben Universität in Pamplona lehrte, die DE DIEGO LORA als treuer Vertreter seiner Universität übernimmt. Dabei betont DE DIEGO LORA, dass weder in der kirchlichen noch in der staatlichen Rechtsordnung die Unterscheidung der Gewalten mit der Unterscheidung der Funktionen übereinstimmt. So gibt es in der kirchlichen Rechtsordnung Verwaltungsorgane, die gerichtliche Aufgaben erfüllen, wie etwa bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil in Ehenichtigkeitssachen gemäß c. 249 § 3 CIC/1917 die Kongregation für die Sakramente oder in der Gegenwart die Kongregation für die Glaubenslehre, welche zur strafrechtlichen Verfolgung der ihr vorbehaltenen Straftaten auch über gerichtliche Kompetenzen verfügt, wobei ihr die Entscheidung über die Wahl des Gerichts- oder des Verwaltungswegs obliegt. Umgekehrt bereiten kirchliche Gerichte Verwaltungsentscheidungen vor, wenn sie die Beweise im Rahmen eines Nichtvollzugsverfahrens oder der Auflösung der Ehe zugunsten des Glaubens einholen.

Art. 123 der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* sieht vor, dass ein Verwaltungsakt, sofern er eine Beschwerne (*gravamen*) für das legitime Interesse eines Subjekts in der kanonischen Rechtsordnung darstellt, zur Einlegung einer gerichtlichen Beschwerde an das Höchstgericht der Apostolischen Signatur berechtigt. Dies ist erst dann der Fall, wenn die Entscheidung nicht mehr auf dem Verwaltungsweg anfechtbar ist und nur mehr Gerichtsweg offensteht.

Besondere Aufmerksamkeit widmen die Autoren der Rechtssprache des siebten Buches des CIC/1983, welches den Titel „*De processibus*“ trägt, woraus geschlossen werden kann, dass alle unter diesem Titel behandelten Fragen zum Prozessrecht gehören. Doch verwenden die Teile I und II unterschiedliche Ausdrücke wie *iudicium* in den Überschriften „*De iudiciis in genere*“ und „*De iudicio contentioso ordinario*“. In der zweiten Sektion des zweiten Teils kehrt der Ausdruck *processus* zurück: „*De processu contentioso orali*“, ebenso wie im dritten Teil „*De quibusdam processibus specialibus*“ und im vierten Teil „*De processu poenali*“. Der lateinische Ausdruck *processus* kommt vom Verb *procedere* und enthält den Gedanken an eine Reihe aufeinanderfolgender Handlungen: man schreitet von Handlung zu Handlung, bis man zu einem endgültigen

Resultat kommt. Der fünfte Teil hingegen steht unter der Überschrift „*De ratione procedendi*“.

Nicht in den Überschriften der Sektionen und der Teile, jedoch der Titel und der Kapitel kommt der Ausdruck *causa* vor, etwa „*De causis incidentibus*“, „*De causis ad nullitatem matrimonii declarandum*“, „*De causis separationis coniugum*“ und „*De causis ad sacrae ordinationis nullitatem declarandam*“.

Der Ausdruck *causa* nimmt Bezug auf das Objekt, d.h. die zu beurteilende Sache, mit der sich der Prozess beschäftigt: „*de causis quae respiciunt res spirituales et spiritualibus adnexas*“ (c. 1401, 1.<sup>o</sup>), „*in causis poenalibus*“ (c. 1452 § 1), „*in causis de statu personarum*“ (cc. 1445 § 1, 2.<sup>o</sup>, 1643), etc. Auch der Ausdruck *causa petendi*, so wichtig er für den Prozess auch sein mag, drückt die gesamte Aktivität aus und umfasst nicht alle rechtlichen Phänomene, die produziert werden. Ebenso wenig darf der Prozess mit der Sache selbst verwechselt werden, insofern sie im Prozess zum Streitobjekt geworden ist.

Zum Ausdruck *iudicium* ist zu bemerken, dass er tief im klassischen Römischen Recht verwurzelt ist. Der Erlass des Urteils, eines *iudicium*, ist der letzte, höchste und feierlichste Akt des Richters. Von der Funktion des Richtens handeln ausdrücklich die cc. 1404, 1405, 1415, etc.

Die Lehre verwendet den Ausdruck *ratio procedendi*, wenn er sich nur auf das bezieht, was sich im Prozess entfaltet; ebenso beschränkt sich ihre Verwendung auf den Bereich der administrativen Ansprüche, wie es der fünfte Teil des siebten Buches deutlich macht. Es ist eine Charakteristik des gesamten Handbuchs anhand der lateinischen Rechtssprache, auf der ja auch das spanische Vokabular aufbaut, die vom kirchlichen Gesetzgeber im geltenden Prozessrecht verwendete Begrifflichkeit deutlich zu machen und dadurch die Grundlagen des kirchlichen Prozessrechts überhaupt zu vermitteln.

Der vorliegende Band eignet sich als Lehrbuch hervorragend für einen Überblick über die Grundfragen des kanonischen Prozessrechts. Er ist in klar verständlicher, aber dennoch technisch-juristischer Sprache verfasst und geeignet, nicht nur spanischen Jura- und Kirchenrechtsstudenten, sondern auch dem ausländischen Leser einen Einblick in das kanonische Prozessrecht zu bieten.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis findet sich zu Beginn. Lobenswert ist die gute Korrektur der Druckfahnen, so dass der Text weithin als druckfehlerfrei bezeichnet werden kann. Von besonderem kirchenrechtlichem Interesse sind die Grundsatzproblematiken und die gegenwärtigen Herausforderungen für das kirchliche Prozessrecht, welches neue Technologien und die Reform des Ehenichtigkeitsprozess durch Papst FRANZISKUS darstellen. Für den Ziviljuristen hilfreich sind rechtsvergleichende Hinweise zu den prozessrechtlichen Fachausdrücken. Ein zusätzlicher Vorteil liegt im gerade für Studenten besonders günstigen Preis von nur 13,99 EUR als *E-Book* mit der Möglichkeit, gegen einen nur

geringen Aufpreis zusätzlich auch ein gedrucktes Exemplar in guter Qualität zu erhalten.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\* \* \*

**11. DZIERŻON, Ginter / SZYMAŃSKA, Kinga, *Wpływ zespołu stresu pourazowego na kanoniczną niezdolność do zawarcia małżeństwa.* Warszawa: Wydawnictwo Naukowe UKSW 2020. 208 S., ISBN 978-83-8090-744-7. 32,00 ZŁ [POL].**

Im Fokus der vorliegenden Monographie<sup>1</sup> steht die Posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10, F 43.1; ICD-11, 6B40, DSM-IV, 309.81; DSM-V, F43.10)<sup>2</sup> und ihre Auswirkung auf die Unfähigkeit einer Person zur Eheschließung. In einer kurzen Einführung (S. 9-11) wird zunächst festgehalten, dass die Figur einer auf traumatisierende Erlebnisse folgenden Persönlichkeitsstörung aktuell ein Untersuchungsgegenstand vieler Wissenschaftszweige, insbesondere der Heilkunde, ist. Was die Kanonistik betrifft, beschäftigt sich diese in diesem Kontext zwar allgemein mit dem Eheunvermögen einer Person, das auf typische Krankheitsbilder und Anomalien in der *Persönlichkeitsentwicklung* zurückgeht, es gibt aber bis dato noch keine kirchenrechtliche Studie, die speziell der Problematik einer eherechtlich relevanten traumabezogenen Persönlichkeitsstörung gewidmet wäre. Einige explizite Verweise auf eine derartige Störung in der Persönlichkeitsstruktur eines Nupturienten finden sich hingegen in der Rechtsprechung der Römischen Rota, und zwar in jenen Sentenzen, die sich konkret auf die mangelnde Konsensfähigkeit einer Person beziehen. Dieser Umstand war der Anlass für das Thema dieser Abhandlung.

Das Kernstück der Untersuchung, die nach dem erklärten Ziel der Autoren eigentlich einen kanonistischen Charakter tragen sollte, stellt der dritte und zugleich letzte Teil „Auswirkungen einer Posttraumatischen Belastungsstörung auf die Eheunfähigkeit in der Judikatur der Römischen Rota“<sup>3</sup> dar, in dem die einschlägigen Rota-Urteile präsentiert und einer sorgfältigen Analyse unterzogen werden. Die fachliche Basis für diesen Hauptteil der Studie bilden die zwei vorausgehenden Kapitel, in denen die Posttraumatische Belastungsstörung zuerst

---

<sup>1</sup> Es ist ein gemeinsames Werk von Prof. Dr. hab. Ginter DZIERŻON, dem Inhaber des Lehrstuhls für Kanonisches Recht an der UKSW (Kardinal Stefan Wyszyński Universität) in Warschau, und Dr. Kinga SZYMAŃSKA, die unter Leitung von Prof. G. DZIERŻON an der UKSW im Jahr 2018 im Fachbereich des Kirchlichen Eherechts promoviert hatte.

<sup>2</sup> Die in dieser Abhandlung gängige Abkürzung „PTSD“ bezieht sich auf die offizielle englischsprachige Bezeichnung der Störung: *Post-traumatic Stress Disorder*.

<sup>3</sup> Rozdział III: Wpływ zespołu stresu pourazowego na niezdolność do zawarcia małżeństwa w orzecznictwie Roty Rzymskiej, 109-171.